



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	27.09.2022	öffentlich	Beschluss

Förderprogramm Klimaschutz: Mittelbereitstellung überplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 250.000,00 € für das Förderprogramm Klimaschutz zur Verfügung gestellt. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage waren diese bereits Anfang Juli 2022 ausgeschöpft. In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses PIUA 22/05 vom 28.06. 2022 wurde von allen Fraktionen signalisiert, dass die zusätzliche Bereitstellung von Fördermitteln noch im HHjahr 2022 gewünscht ist. Die Verwaltung hat daraufhin eine Warteliste für weiterhin eingehende Förderanträge eingereicht. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachvortrags (26.08.2022) befanden sich auf dieser Liste 33 Anträge mit einem Fördervolumen von 71.835,60 €.

Unter der Voraussetzung, dass auch weiterhin/ bis Jahresende eingehende Anträge bei richtlinienkonformer Förderfähigkeit positiv beschieden werden sollen, schlägt die Verwaltung vor, über das Volumen der bis jetzt gestellten Förderanträge hinaus zusätzlich insgesamt 200.000 € einzuplanen.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO ist es notwendig, die Deckung überplanmäßiger sowie außerplanmäßiger Ausgaben zu gewährleisten. Kommt eine anderweitige Deckung (z.B. durch Deckungsringe) nicht in Betracht, ist die Deckung durch eine sogenannte Mittelbereitstellung zu erreichen.

Eine Bereitstellung von Deckungsmitteln kann entweder durch Minderausgaben bei einer Ausgabehaushaltsstelle oder durch Mehreinnahmen bei einer Einnahmehaushaltsstelle erfolgen. Bezüglich der Verwendung von Mehreinnahmen sind folgende Beschränkungen zu beachten:

Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts dürfen nur für über-/außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushalts verwendet werden

Mehreinnahmen des Vermögenshaushalts dürfen nur für über-/außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushalts verwendet werden

Im Übrigen ist auf den Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 16 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) zu verweisen.

Die Deckung dieser Mehrausgaben ist im Rahmen des laufenden Haushalts grundsätzlich möglich. Die konkrete Mittelleinsparung wird derzeit noch geprüft und zur Sitzung mitgeteilt.

HH-Stelle: 1.6701.9501 (Straßenbeleuchtung – LED-Umstellung)

Die Befugnis, Planabweichungen zuzulassen, bestimmt sich nach Art. 66 Abs. 1 GO. Sind die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben danach „erheblich“, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenze richtet sich nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. C) der GeschO-GR Nbb. Im Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters liegen demnach überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EUR. Im Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses liegen nach § 9 Abs. 1 Buchst.



Sachgebiet: Geschäftsleitung

B) überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.

GRM Herr Michael Weigle stellte nachfolgenden weitergehenden Antrag über den zuerst abgestimmt wurde:

Ergänzung des Beschlussvorschlages um Ziffer 3:

3. Alle Anträge, die ab 01.10.2022 eingereicht werden, werden nur noch zu 50% der Fördersätze gefördert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	1
Nein:	9

- abgelehnt -

Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat bewilligt für das HH Jahr 2022 für das Förderprogramm Klimaschutz überplanmäßige Ausgaben auf der Haushaltstelle 1.3600. 9881 in Höhe von ca. 200.000,- €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	9
Nein:	1

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat bewilligt für das HH Jahr 2022 für das Förderprogramm Klimaschutz überplanmäßige Ausgaben auf der Haushaltstelle 1.3600. 9881 in Höhe von ca. 200.000,- €.

Gemeinde Neubiberg

Gemeinderat



Sitzung am 27.09.2022, TOP Nr.9

Sachgebiet: Geschäftsleitung